

# Satzung des Ortsvereins Criewen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Ortsverein Criewen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schwedt, Ortsteil Criewen

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich, welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen/ religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - b) Förderung des Sports
  - c) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - d) Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
  - e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
  - f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des dörflichen Lebens, wie z. B. Kinderfasching, Frühlingsfest der Senioren
  - b) die Nutzung des Bürgerhauses als gemeinsamer Treffpunkt für die Jugend- und Senioren-Arbeit des Ortsteiles Criewen z.B. Kinderfasching, Jugendklub, Seniorenweihnachtsfeier
  - c) die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendclub Criewen/Zützen, speziell bei der Durchführung von Faschingsveranstaltungen, Beteiligung an Bastel- und Handarbeitsangeboten
  - d) Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte verschiedener Generationen zu Themen wie Ortsteilentwicklung oder aktuellen Fragen
  - e) die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Senioren-Aktionen sowie weiteren Veranstaltungen wie der Weihnachtsfeier der Senioren
  - f) die Pflege der Homepage von Criewen ([www.criewen.de](http://www.criewen.de))
  - g) Unterstützung und Beteiligungen bei Wahlen
  - h) Organisation von Sportveranstaltungen z.B. Freizeitsport für Frauen
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Mit der Mitgliedschaft erkennt die Person die Satzung an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht gilt ab 16 Jahren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden in der Beitragsordnung festgehalten.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und dem Grunde nach verpflichtet:
  - an der Arbeit des Vereins teilzunehmen, insbesondere über die Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden,
  - zu allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
  - an den Veranstaltungen des Vereins nach § 2 seiner Satzung teilzunehmen, Vorschläge für die Wahl einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten Stellung zu nehmen,
  - die Satzung des Vereins anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
  - die Aufgaben des Vereins, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen ergeben, gewissenhaft zu erfüllen und
  - die Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung durch den Verein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur mit Unterschrift gültig. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung/ die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden- Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche

Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen bzw. Zeigen von unter anderem rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer im § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

Dieser Beschluss muss durch die darauffolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden\*in
- dem Stellvertreter\*in
- 1. Kassenführer\*in
- 2. Kassenführer\*in
- Schriftführer\*in
- und 2 weitere Mitglieder

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden\*in oder dem Stellvertreter\*in jeweils allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Kassen- und Haushaltswesen**

Der Vorstand verwaltet treuhänderisch das Vermögen des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört es, das Vermögen zweckgebunden zu verwenden, zu erhalten und zu vermehren. Zur Verwahrung des Finanzvermögens des Vereins wird ein Konto eingerichtet. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Der Verein stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:

- die Mitgliedsbeiträge
- finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen von Sponsoren
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

Die Jahreseinnahmen gehen insgesamt in den Haushaltsplan ein.

Über Zweckbindungen von Zuwendungen entscheidet im Rahmen des Planes der Vorstand in eigenem Ermessen entsprechend der Satzungszwecke.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung zum Beschluss

erhoben. Das Haushalts- und Kassenwesen unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer.

Zur weiteren Regelung des Haushalts- und Kassenwesens beschließt die Mitgliederversammlung eine Kassenordnung.

## **§ 9 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 7 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von 3 Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform (elektronische Form möglich) einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahl- Mitgliederversammlungen sind in der Einladung extra zu kennzeichnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird die Versammlung durch den Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter hat Hausrecht und regelt den Ablauf.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend

## **§ 14 Datenschutz im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrverein Criewen-Zützen, zum Zwecke der Jugendhilfe.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 10.06.2021 in Criewen und wird mit Unterschrift der Vorstandsmitglieder gültig.

Unterschriften der (mindestens) sieben Gründungsmitglieder